

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
1 Ausrüstung	1.1 Rückspiegel (auch Einstiegs- spiegel bei KOM für Schülerbe- förderung)		X	X1)		§ 56 StVZO; Aufklebern von Weitwinkelspie- geln auf serien- mäßige Spiegel unzulässig; 1) zus. Nach- weis über Ver- wendungsbe- reich erforder- lich
	1.2 Einrich- tung für Schall- zeichen		X			§ 55 StVZO oder EG-Genehmi- gung
	1.3 Geschwin- digkeitsmeßge- rät		X			§ 57 StVZO
	1.4 Wegstre- ckenzähler	X2)				2) soweit nicht vorgeschrieben

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	1.5 Fahrtschreiber /Kontrollgerät		X3)			§§ 57 a, 57 b StVZO 3) Einbau durch ermächtigte Werkstatt erforderlich
	1.6 Diebstahl – Alarmanlage	X4)				§ 38 b StVZO 4) ohne Eingriff in Fahrzeugelektronik
	1.7 Sicherheitseinrichtung gegen unbefugte Benutzung		X	X		§ 38 a StVZO
	1.8 Wegfahrsperrung		X	X		§ 38 a StVZO
	1.9 Verlegung des Gaspedals5)		X	X		5) Nur für Behindertenumbau
	1.10 Verlegung der Betätigung der Kupplung5)		X	X		5) Nur für Behindertenumbau

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht			erlischt	
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	1.11 Verlegung der Betätigungseinrichtung für Sekundärfunktionen (z. B. Hupe, Licht, Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer)5)	X6)	X			5) Nur für Behindertenumbau 6) sofern die Original-Bestätigungseinrichtungen erhalten bleiben und die Sicht auf vorgeschriebene Anzeigen und Kontrolleuchten nicht verdeckt werden

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
2 Lichttechnische Einrichtungen	2.1 Anbau lichttechnischer Einrichtungen		X	X7)		§ 30 c StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile § 35 StVZO Abs. 2 Rili f. Sicht aus Kfz § 50 Abs. 6 StVZO, Rili über die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz 7) Bei Fahrtrichtungsanzeigern mit nationalen ABG, Nachprüfung erforderlich

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	2.1 Anbau zusätzlicher lichttechnischer Einrichtungen – Suchscheinwerfer – Arbeitsscheinwerfer	X				§ 30 StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile § 35 b Abs. 2 StVZO, Rili f. Sicht aus Kfz
	2.2 Veränderungen der Leuchtleistung von lichttechnischen Einrichtungen: – Schutzgitter/Abdeckung – Scheinwerferreinigungsanlage		X X	X X		§ 30 StVZO, Rili über d. Beschaffenheit und Anbringung äußerer Fz-Teile § 35 b Abs. 2 StVZO, Rili f. Sicht aus Kfz

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht		erlischt		
		weil keine Genehmigung und /oder Teilegutachten erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Änderungsabnahme abhängig gemacht oder Teilegutachten vorhanden	wenn keine Teilegenehmigung oder Teilegutachten vorhanden oder der Verwendungsbereich nicht eingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung muß jedoch der StVZO entsprechen	Änderungsabnahme nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Änderungsabnahme erforderlich	Begutachtung nach § 19(2) Satz 3 /§ 21 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften /Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	– Lichtquelle (Glühlampe)		X	X		§ 50 Abs. 6 StVZO, Rili über die Einstellung von Scheinwerfern an Kfz § 22 a StVZO/EG-/ECE-Genehmigung